



**Satzung**  
**in der Neufassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung**  
**vom 05. Dezember 2008,**  
**geändert durch Beschluss vom 05.02.2010,**  
**geändert durch Beschluss vom 24.09.2020,**  
**geändert durch Beschluss vom 12.07.2022,**  
**geändert durch Beschluss vom 13.03.2025.**

# Satzung Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Name und Sitz</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verbandszugehörigkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Geschäftsjahr</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Beiträge, Arbeitsstunden</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Vereinsorgane</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Mitgliederversammlung, Aufgaben</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Vorstand, Beirat, Aufgaben</b> .....	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Veröffentlichungen</b> .....	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Auflösung des Vereins</b> .....	<b>10</b>
<b>11</b>	<b>JUGENDORDNUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>11.1</b>	<b>Name und Mitgliedschaft</b> .....	<b>11</b>
<b>11.2</b>	<b>Zweck und Grundsätze</b> .....	<b>11</b>
<b>11.3</b>	<b>Organe</b> .....	<b>11</b>
11.3.1	Jugendvollversammlung .....	11
11.3.2	Jugendvorstand .....	12
11.3.3	Jugendleiter .....	13
<b>11.4</b>	<b>Jugendordnungsänderung</b> .....	<b>14</b>

# Satzung Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.



## 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Delphin Butzbach Tauchsportverein" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Er hat seinen Sitz in Butzbach/Wetteraukreis.

## 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des "Landessportbund Hessen" (LSB Hessen), des "Hessischen Tauchsportverband e.V." (HTSV) und des "Verband Deutscher Sporttaucher e.V." (VDST) des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS)
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Die Tauchsportausbildung erfolgt ausschließlich nach den Ausbildungsordnungen des VDST und des DOSB

## 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Geschäftsjahr

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens und die damit im Zusammenhang stehenden Sachgebiete.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssportes,
  - b. Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
  - c. Aus- und Fortbildung von Sporttauchern und Tauchausbildern (Übungsleiter/DOSB-Trainern C und Tauchlehrer),
  - d. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
  - e. <entfallen>
  - f. Anschaffung von vereinseigener Tauchsportausrüstung und -zubehör für die tauchsportliche Aus- und Weiterbildung.
  - g. Aus- und Fortbildung im Bereich der Unterwasserfotografie.
  - h. Die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.



- (2) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (3) Die Mittel und alle Einnahmen (insbesondere Aufnahmegebühren, Mitgliedbeiträge, Spenden Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Tauchausbildern eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen; die Zahlungen dürfen die Beträge nach der VDST-Ordnung "Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder" in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **4 Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder, die den Tauchsport oder tauchsportliche Übungen aktiv ausüben,
  - b. Fördermitglieder, die den Tauchsport oder tauchsportliche Übungen nicht aktiv ausüben
  - c. Ehrenmitglieder
- (2) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen; die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

# Satzung

## Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.



- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Erlöschen wegen Zahlungsverzuges, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod.
- (7) Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet und auch nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht fristgerecht zahlt. Die beiden Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes zu richten. Sie müssen eine Zahlungsfrist von jeweils mindestens zwei Wochen enthalten. In der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand stellt das Erlöschen der Mitgliedschaft fest. Ein Rechtsmittel gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist nicht gegeben.
- (9) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Ausschließungsgründe können insbesondere sein:
  - a. grobe und beharrliche Verstöße des Mitgliedes gegen Satzungen, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
  - c. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d. unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - e. die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechts-extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- (10) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich binnen einer Frist von 7 Tagen gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam. Er ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Beschlussfassung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschluss erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (11) Bei Beendigung oder Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Beitragserstattung.



- 
- (12) Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände des Vereins sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Sie sind dabei untereinander und gegenüber dem Verein zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (13) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind aktiv wahlberechtigt; Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.
- (14) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (15) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
- (16) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon ihre persönliche Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Eine Teilnahme am Tauchtraining und/oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

## **5 Beiträge, Arbeitsstunden**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben entsprechend dem Eintrittsmonat den anteiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Zusatzbeitrages „Vereinsheim“ setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.



- 
- (5) Mitglieder über 18 Jahre müssen Arbeitsstunden leisten; im Jahr des Vereinseintritts, im Jahr des Vereinsaustritts oder der Vollendung des 18. Lebensjahres sind keine Arbeitsstunden zu leisten.
  - (6) Für die Betriebskosten und die Instandhaltung des Vereinsheims wird vom Verein ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag entfällt, wenn das Mitglied einen Theken- oder Küchendienst oder einen anderen Dienst geleistet hat. Welche Dienste als andere Dienste gelten, entscheidet der Gesamtvorstand. Der Zusatzbeitrag wird zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
  - (7) <entfallen>

## **6 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand, die Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB (zur Eintragung beim Amtsgericht), besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r und Öffentlichkeitsarbeit
  - c. Ausbildungsleiter/in
  - d. Kassierer/in
  - e. Jugendleiter/inund den als Beirat fungierenden Vorstandsmitgliedern (nicht zur Eintragung beim Amtsgericht vorgesehen)
  - f. Schriftführer/in
  - g. Gerätewart/in
  - h. Vereinsheimleiter/in
- (3) Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.



## **7 Mitgliederversammlung, Aufgaben**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Den Termin der Jahreshauptversammlung setzt der Gesamtvorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Butzbacher Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin per Brief oder mit elektronischer Post (E-Mail) zugehen oder in der Butzbacher Zeitung erscheinen. Vor der schriftlichen Einladung oder Veröffentlichung in der Butzbacher Zeitung sind die Mitglieder über den voraussichtlichen Termin der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung zu informieren und ist ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftliche Anträge zu Tagesordnung an den Vorstand zu richten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche, dem Vorstand nicht übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
  - c. Wahl des Vorstandes und des Beirates,
  - d. Wahl von jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfern für sämtliche Kassen und Konten des Vereins,
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschwerden über Ausschluss von Mitgliedern oder Vereinsauflösung,
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und Änderungen der Jugendordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies mindestens von einem erschienenen stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung ein aus zwei Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden gesondert aufbewahrt. Erfolgt binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.



## **8 Vorstand, Beirat, Aufgaben**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand mit Ausnahme des Jugendleiters und der Beirat werden durch die Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Vereinsheimleiter und der Ausbildungsleiter werden in den Jahren mit geraden Endziffern gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Gerätewart werden in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt. Der Jugendleiter wird von der ordentlichen Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann es durch Ergänzungswahl in einer Mitgliederversammlung ersetzt werden. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden wählen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihrem Kreis einen kommissarischen Vertreter. Dieser führt das Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden weiter, falls nicht für den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er regelt durch entsprechende Vereinsordnungen die Einzelheiten der Nutzung und der Ausleihe der vereinseigenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände. Er kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben, insbesondere denen zur Förderung der Vereinszwecke, Ausschüsse bilden, denen jedes ordentliche Mitglied angehören kann. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Er kann ein Vereinsmitglied widerruflich zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Konten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.



## **9 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Butzbacher Zeitung.

## **10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Tauchsportverband e.V: (HTSV), der es ausschließlich zur Förderung des Tauchsports gemeinnützig zu verwenden hat.



## **11 JUGENDORDNUNG**

### **11.1 Name und Mitgliedschaft**

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie der gewählte Jugendleiter bilden die "Jugendabteilung des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V."

### **11.2 Zweck und Grundsätze**

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Aufgabe der Jugendabteilung ist es, den Tauchsport zu fördern und zu pflegen als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen, gemeinsame überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen. Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
3. Die Jugendabteilung tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und bemüht sich um Gesellschaftsformen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.
4. Die Jugendabteilung ist zur Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen und zur Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die gesellschaftspolitische und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Jugendabteilung.

### **11.3 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind:

#### **11.3.1 Jugendvollversammlung**

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung zur Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V. Sie setzt sich zusammen aus allen Angehörigen der Jugendabteilung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen immer beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und der Versammlungsleiter dies auf Antrag feststellt. Bei allen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



2. Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich max. 8 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunkt und Tagesordnung und der evtl. Anträge durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge an die Jugendvollversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vorher bei dem/der Jugendsprecher/in eingegangen sein. Zur Einbringung eines Dringlichkeitsantrages während der Jugendvollversammlung sind die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann der Jugendvorstand der Jugendabteilung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 % der bei der letzten Jugendvollversammlung Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
  - b. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - c. Entlastung des Jugendvorstands,
  - d. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands und des Jugendleiters,
  - e. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit eventueller Arbeitsgemeinschaften,
  - f. Beratung und Beschließung gemeinsamer Veranstaltungen und Vorhaben,
  - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Jugendvollversammlung,
  - h. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Jugendkasse
5. Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung sind für den Jugendvorstand bindend.

#### **11.3.2 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus den Ämtern:
  - a. Jugendsprecher
  - b. Vertreter des Jugendsprechers
  - c. Kassenwart
  - d. Vertreter des Kassenwarts
  - e. Schriftführer
  - f. Vertreter des Schriftführers
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Jedes Jahr werden alle Ämter



neu gewählt. Die Jugendsprecher müssen bei Ihrer Wahl weniger als 21 Jahre alt sein, mindestens aber 14 Jahre alt sein.

3. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind die Vertretung der Vereinsjugendinteressen sowie die Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und Vereinsatzung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Vom Jugendvorstand können jederzeit für bestimmte Zwecke Fachausschüsse gebildet werden, die zum entsprechenden Themenbereich beratende Stimmen im Jugendvorstand besitzen. Er ist nicht berechtigt, den Verein zu vertreten.
4. Der Jugendvorstand ist nach fristgerechter Einladung in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn außer dem Jugendleiter/der Jugendleiterin mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. "Fristgerecht" wurde zu einer Sitzung eingeladen, wenn der Jugendvorstand auf seiner letzten Sitzung mit einfacher Mehrheit den Ort und die Zeit festgelegt hat und der/die Jugendleiter/in keinen neuen Termin bis spätestens 4 Tage vor der anberaumten Sitzung schriftlich oder mündlich mitteilt. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmehrheit. Der Jugendleiter hat im Jugendvorstand kein Stimmrecht.
5. Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach Bedarf, mindestens jedoch 4, zuzüglich der Jugendvollversammlung im Jahr.
6. Der/die Jugendsprecher/in, im Fall einer Verhinderung dessen Stellvertreter, ist berechtigt, an jeder Sitzung des Vorstandes des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V. beratend teilzunehmen. Er/Sie hat in diesen Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

Vom Jugendvorstand können jederzeit für bestimmte Zwecke Fachausschüsse gebildet werden, die zum entsprechenden Themenbereich beratende Stimmen im Jugendvorstand besitzen.

### 11.3.3 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt und ordentliches Mitglied des Vereins sein.
2. Er ist voll stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.
3. Der Jugendleiter legt dem Hauptvorstand an der jeweiligen Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Jugendarbeit vor.
4. Er leitet außerdem über das gesamte Geschäftsjahr hinaus wichtige Informationen, die evtl. auch den Hauptvorstand betreffen, an diesen weiter.



#### 11.4 Jugendordnungsänderung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung sowie der Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder der Jahreshauptversammlung gemäß §8, Nr.4, S.2 der Satzung.